



Dr. Hans-Peter Uhl
Mitglied des Deutschen Bundestages
Innenpolitischer Sprecher der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
17(4)387



Gisela Piltz
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Innenpolitische Sprecherin der
FDP-Bundestagsfraktion

Herrn
Wolfgang Bosbach, MdB
Vorsitzender des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages

im Hause
Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de
Per Fax: 36994

Berlin, 24. November 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die kommende Sitzung des Innenausschusses am 30. November 2011 bitten wir den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weitere dienstrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 17/7142) mit dem anliegend übersandten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf die Tagesordnung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Peter Uhl MdB

Gisela Piltz MdB

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP zum
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/7142 –

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7142 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird § 19b wie folgt gefasst:

„§ 19b

Besoldung bei Wechsel in den Dienst des Bundes

(1) Verringert sich auf Grund einer Versetzung, die auf Antrag erfolgt, die Summe aus dem Grundgehalt, den grundgehaltsergänzenden Zulagen, den nicht als Einmalzahlung gewährten Leistungsbezügen nach Landesregelungen, die § 33 entsprechen, und der auf diese Beträge entfallenden Sonderzahlung, ist eine Ausgleichszulage zu gewähren.

(2) Die Ausgleichszulage bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Summen nach Absatz 1 in der bisherigen Verwendung und in der neuen Verwendung zum Zeitpunkt der Versetzung. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung des Grundgehaltes um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(3) Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen, einer Übernahme oder einem Übertritt gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Zur Bestimmung der Ausgleichszulage ist in diesen Fällen auch eine in der bisherigen Verwendung nach Landesrecht gewährte Ausgleichszulage oder eine andere Leistung einzubeziehen, die für die Verringerung von Grundgehalt und grundgehaltsergänzenden Zulagen zustand. Die Ausgleichszulage nach

Satz 1 und 2 ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge verringert sie sich bei jeder auf das Grundgehalt bezogenen Erhöhung der Versorgungsbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.“

b) In Nummer 4 wird § 23 Absatz 2 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „A 10“ die Angabe „oder A 11“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang kann auch das Eingangsam A 11 zugewiesen werden.“ ersetzt.

c) Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Zulassung zu der Laufbahn“ durch die Wörter „den Erwerb der Laufbahnbefähigung“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,“.

d) In Nummer 10 wird in Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 der Klammerzusatz „[einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1]“ durch den Klammerzusatz „[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 13 Absatz 1]“ ersetzt.

e) In Nummer 16 werden in Absatz 1 Satz 3 nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „ab 1. Juni 2007“ eingefügt.

f) In Nummer 17 wird in den Sätzen 1 und 3 im Klammerzusatz jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 13“ ersetzt.

- g) In Nummer 18 wird in Satz 1 im Klammerzusatz jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 13“ ersetzt.
- h) In Nummer 19 wird in Absatz 2 Satz 1 bis 3 im Klammerzusatz jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 13“ ersetzt.
- i) In Nummer 20 wird in Absatz 1 und 2 im Klammerzusatz jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 13“ ersetzt.
- j) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

21. § 85a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt für erstmalige Ernennungen mit Anspruch auf Dienstbezüge in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soldaten auf Zeit, deren festgesetzte Dienstzeit spätestens im Jahr 2013 endet und die sich in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 um mindestens zwei Jahre zum Dienst in einer Laufbahn der Mannschaften weiterverpflichten, erhalten eine Prämie in Höhe von 125 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat, um den die bis dahin festgesetzte Dienstzeit verlängert wird.“

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist nur der Betrag zurückzuzahlen, der jeweils auf einen vollen Kalendermonat der Beurlaubung entfällt.“ ‘

k) Nummer 22 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

,j) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 11“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „⁵⁾“ angefügt.

bb) Folgende Fußnote 5 wird angefügt:

„⁵⁾ Auch als Eingangsamt (siehe § 23 Absatz 2).“ ‘

bb) Die bisherigen Buchstaben j bis l werden die Buchstaben k bis m.

cc) Der bisherige Buchstabe m wird Buchstabe n und Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

,aa) Nach der Angabe

„Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –“

werden folgende Angaben eingefügt:

„Direktor beim Sachverständigenrat für Umweltfragen

Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Direktor des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information“.’

dd) Die bisherigen Buchstaben n bis q werden die Buchstaben o bis r.

2. In Artikel 4 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter

a) in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,

b) in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 4 zurückgelegt hat,

2. im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt worden ist, bis zu drei Jahren, wenn die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach dem 31. Dezember 2011 erfolgt ist.“ ‘

3. Artikel 5 wird gestrichen.

4. Die bisherigen Artikel 6 bis 13 werden die Artikel 5 bis 12.

5. Der bisherige Artikel 14 wird Artikel 13 und wie folgt gefasst:

„Artikel 13 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 8, 11, 12 und 18 Buchstabe b, Artikel 8 Nummer 3 sowie Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 13 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 12. Februar 2009 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 3 sowie Artikel 9 Nummer 9 und 14 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

(4) Artikel 9 Nummer 7 tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(5) Artikel 4 Nummer 1, 2, 4, 5, 7 Buchstabe b, Nummer 9, 10 und 17 sowie Artikel 9 Nummer 1, 3, 4 Buchstabe b, Nummer 5, 6 und 12 treten mit Wirkung vom 25. März 2010 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 12 und 21 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.

(8) Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe d und e sowie Nummer 23 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

(9) Artikel 12 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 3 – § 19b BBesG)

Mit der Anfügung eines neuen Absatzes, der ebenso wie Absatz 1 Konstellationen eines Wechsels in den Dienst des Bundes betrifft, wird – bei entsprechender redaktioneller Anpassung der Vorschrift im Übrigen – eine Sonderregelung für Fälle der Versetzung aus dienstlichen Gründen, der Übernahme und des Übertritts geschaffen. In diesen Fällen werden Leistungen, die nach Landesrecht für die Verringerung von Grundgehalt und grundgehaltsergänzenden Zulagen gewährt wurden, für die Bemessung der Ausgleichszulage berücksichtigt. Gleichzeitig stellt Absatz 3 sicher, dass die Ausgleichszulage auch auf die Höhe der Versorgungsbezüge Auswirkungen hat, sofern mit ihr ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgeglichen werden. Mögliche Einkommensverluste, die bei einem Versorgungseintritt in zeitlicher Nähe zum Wechsel in den Bundesdienst entstehen könnten, werden hierdurch vermieden. Die Ergänzung trägt damit insbesondere der Situation von älteren Beamten Rechnung, die ohne ihr Zutun, etwa aufgrund einer organisatorischen Neuordnung, zum Dienstherrn Bund wechseln. Auch vor der Föderalismusreform mit ihrer Neuordnung der dienstrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen erfolgte bereits ein entsprechender Nachteilsausgleich.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 4 – § 23 Absatz 2 BBesG)

Die Änderung zielt auf eine Verbesserung der Einstiegsbedingungen insbesondere für Beamte im gehobenen technischen Verwaltungsdienst mit ingenieurwissenschaftlichen Studienabschlüssen. Das fakultative Einstiegsamt A 11 ermöglicht eine Reaktion in den Fällen, in denen die vorhandenen laufbahnrechtlichen Instrumente, insbesondere die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamtsamt (§ 20 BBG, § 25 BLV), zur Personalgewinnung nicht ausreichen.

Zu Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – § 28 Absatz 1 Satz 1 BBesG)

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBesG)

Entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBesG)

Die Streichung des Verweises auf das Arbeitsplatzschutzgesetz führt zu größerer Regelungsklarheit und vereinfacht die Anerkennung, für die bisher ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den geleisteten Zeiten und dem Eintritt in den Bundesdienst erforderlich war. Die neue Fassung stellt zugleich sicher, dass nicht nur der Wehrdienst einschließlich des neuen freiwilligen Wehrdienstes in der Bundeswehr sowie der bisherige Zivildienst berücksichtigt wird, sondern gewährleistet – nach der zum 1. Juli 2011 erfolgten Aussetzung der Wehrpflicht und dem Wegfall des Zivildienstes – auch die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeit, die in den gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten geleistet werden. Dem Zivildienst ist der mit Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) eingeführte Bundesfreiwilligendienst gefolgt. Die anderen gesetzlich geregelten Freiwilligendienste sind das freiwillige soziale und ökologische Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz sowie der Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz.

Zu Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 10 – § 43 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 BBesG)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des bisherigen Artikels 5.

Zu Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 16 – § 57 Absatz 1 Satz 3 BBesG)

Die Änderung begrenzt den Zeitraum, in dem frühere Verwendungen für die Mindestverpflichtungszeit nach Satz 3 berücksichtigt werden. Im Juni 2007 hat die europäische Polizeimission „EUPOL Afghanistan“ ihre Aufgaben aufgenommen. Erst seit diesem Zeitpunkt bestehen Unterschiede bei der Vergütung im Rahmen der unterschiedlichen Polizeimissionen in Afghanistan.

Zu den Buchstaben f bis i (Artikel 1 Nummer 17 bis 20 – § 72 Satz 1 und 3, § 74 Satz 1, § 82 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und § 83a Absatz 1 und 2 BBesG)

Folgeänderungen aufgrund der Streichung des bisherigen Artikels 5.

Zu Buchstabe j (Artikel 1 Nummer 21 – § 85a BBesG)

Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a und b (§ 85a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BBesG)

Die Verpflichtungsprämie wurde eingeführt, um den wegen des Aussetzens der Wehrpflicht und der daraus folgenden Umstrukturierung der Streitkräfte kurzfristig entstehenden Mehrbedarf an Soldaten auf Zeit in den Laufbahnen der Mannschaften decken zu können. Dieser finanzielle Anreiz hat wesentlich dazu beigetragen, die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr zu steigern. Die Bewerbungen für eine Mannschaftslaufbahn stiegen gegenüber dem Jahr 2010 deutlich an.

Diese positive Entwicklung soll stabilisiert werden, bis die im Maßnahmenpaket des Bundesministeriums der Verteidigung zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr eingeleiteten Maßnahmen zur Neugestaltung der Laufbahnen der Mannschaften greifen. Anderenfalls ist wegen der zunehmenden Konkurrenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitskräftemarkt zu befürchten, dass die Bewerberzahlen auf das Vorjahresniveau zurückfallen.

Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe c (§ 85a Absatz 4 Satz 3 BBesG)

Entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 21.

Zu Buchstabe k (Artikel 1 Nummer 22 – Anlage I BBesG)

Zu Doppelbuchstabe aa (Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe j – neu – Besoldungsgruppe A 11)

Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 23 Absatz 2 BBesG in Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb (Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe k bis m – neu)

Folgeänderungen aufgrund der Einfügung eines neuen Buchstaben j in Artikel 1 Nummer 22 (siehe Doppelbuchstabe aa).

Zu Doppelbuchstabe cc (Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe n – neu – Besoldungsgruppe B 4)

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen ist ein wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung mit dem Auftrag, die Umweltsituation und Umweltpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und deren Entwicklungstendenzen darzustellen und zu begutachten sowie umweltpolitische Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Beseitigung aufzuzeigen. Umweltpolitische Fragestellungen haben in den letzten Jahren sowohl national als auch international zunehmend an Bedeutung gewonnen. Um die internationale Zusammenarbeit und Vernetzung auszubauen sowie zur Stärkung der beratenden Funktion des Sachverständigenrates gegenüber dem Deutschen Bundestag und seinen Gremien wird das Amt eines Direktors beim Sachverständigenrat für Umweltfragen geschaffen.

Im Übrigen Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Buchstaben j in Artikel 1 Nummer 22 (siehe Doppelbuchstabe aa).

Zu Doppelbuchstabe dd (Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe o bis r – neu)

Folgeänderungen aufgrund der Einfügung eines neuen Buchstaben j in Artikel 1 Nummer 22 (siehe Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 2 (Artikel 4 Nummer 4a – neu – § 7 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes)

Die jederzeit mögliche Versetzung in den einstweiligen Ruhestand führt gerade für lebensjüngere Beamte zu erheblichen Einkommenseinbußen. Dem soll die teilweise Wiedereinführung des bis Ende 1998 geltenden Rechts entgegenwirken, wodurch bis zu drei Jahre im einstweiligen Ruhestand als ruhegehaltfähig anerkannt werden können.

Die Neuregelung gilt für Versorgungsempfänger, die nach dem 31. Dezember 2011 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, soweit sie nicht von der Übergangsregelung des Versorgungsreformgesetzes 1998 (§ 69c Beamtenversorgungsgesetz) erfasst sind. Ruhegehaltssteigernd ist maximal die tatsächlich im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit bis zum Erreichen der jeweils maßgeblichen Regelaltersgrenze (§ 58 BBG).

Zu Nummer 3 (Artikel 5 – Änderung des Bundesdisziplinargesetzes)

Die Änderungen des Bundesdisziplinargesetzes werden in einem anderen Gesetzgebungsvorhaben weiter verfolgt.

Zu Nummer 4 (Artikel 5 bis 12 – neu)

Folgeänderungen aufgrund der Streichung des bisherigen Artikels 5.

Zu Nummer 5 (Artikel 13 – neu – Inkrafttreten)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des bisherigen Artikels 5.

Zu Absatz 1

Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 8.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Folgeänderungen aufgrund der Streichung des bisherigen Artikels 5.

Zu den Absätzen 6 und 7

Entspricht den bisherigen Absätzen 6 und 7.

Zu Absatz 8 neu

Das Inkrafttreten der Änderungen bei Anlage I und Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend der Neufassung der Vorbemerkung Nummer 5a und der Änderung der Vorbemerkung Nummer 6 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes wird auf den 1. November 2011 vorgezogen.

Zu Absatz 9 neu

Folgeänderungen aufgrund der Streichung des bisherigen Artikels 5 und der Einfügung eines neuen Absatzes 8.